

## Stellungnahme

### **zum Entwurf zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft COM(2013) 919 final**

#### **I. Einleitung**

Der VDMA vertritt über 3.100 vorrangig mittelständische Mitgliedsunternehmen der Investitionsgüterindustrie und ist damit einer der mitgliederstärksten und bedeutendsten Industrieverbände in Europa. Mit einem Umsatz von 206 Milliarden Euro (2013) und 993.000 Beschäftigten (2014) im Inland ist die Branche größter industrieller Arbeitgeber und einer der führenden deutschen Industriezweige insgesamt.

Unsere Mitgliedsunternehmen sind in zweifacher Hinsicht von dem Richtlinienvorschlag betroffen: Einerseits stellen sie mittelgroße Feuerungsanlagen oder einzelne Komponenten dafür her. Andererseits betreiben sie diese Anlagen.

Der VDMA unterstützt den europäischen Ansatz einer harmonisierten Regelung von Emissionen. Im Folgenden Stellen wir einige Punkte vor, die aus unserer Sicht hinsichtlich einer funktionierenden und praktikablen Lösung eines Regelungsansatzes zu mittelgroßen Feuerungsanlagen berücksichtigt werden sollten.

#### **II. Anwendungsbereich**

##### **a. Abgrenzung zu Richtlinie 2010/75/EU**

Der Richtlinienvorschlag sollte hinsichtlich des Anwendungsbereichs klarer gefasst werden, damit Unsicherheiten bei der Interpretation bei Anwendern und Doppelregulierungen vermieden werden. Anlagentypen, die bereits unter der Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU (auch IED-Richtlinie) geregelt und mit einem BREF versehen sind, müssen aus dem Geltungsbereich des Richtlinienentwurfs ausgenommen werden. Andernfalls besteht Rechtsunsicherheit bezüglich des anzuwendenden Regelwerks.

##### **b. Abgrenzung zu Richtlinie 2009/125/EG**

Regelungen zu Emissionen müssen mit Regelungen zur Energieeffizienz im Einklang stehen, damit Zielkonflikte vermieden werden, die zu Vorgaben mit unterschiedlichen technischen Anforderungen bzw. Lösungen führen. Anlagen, die bereits unter der Richtlinie über die umweltgerechte Gestaltung von energieverbrauchsrelevanten Produkten (2009/125/EG, auch Ökodesign-Richtlinie) betrachtet werden, sollten aus dem Geltungsbereich ausgenommen werden. Das sollte auch für solche Anlagen gelten, für die im Rahmen einer Ökodesign-Verordnung ausschließlich Energieeffizienzanforderungen festgelegt wurden. Ob zusätzliche Anforderungen wie Emissionsgrenzwerte notwendig sind, wird im Rahmen der produktspezifischen Vorstudien regelmäßig überprüft. Die Anlagen mit den signifikantesten Umweltauswirkungen werden als Folge von ErP-Durchführungsmaßnahmen vom Markt ausgeschlossen. Daher wird der Nutzen für die Umwelt durch die Schaffung eines neuen Regelwerkes für Feuerungsanlagen für Technologien, die bereits über die Richtlinie 2009/125/EG erfasst sind, nicht gesehen. Die von einer ErP-Durchführungsmaßnahme erfassten Anlagen sind bezüglich ihrer

Umweltauswirkung bereits geregelt. Eine Doppelregulierung sollte vermieden werden. Dieses gilt ebenfalls für Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung (KWK), die bereits im Rahmen der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU erfasst und definiert sind.

### **c. Abgrenzung zu Richtlinie 97/68/EG**

Der Richtlinienentwurf kann dahingehend interpretiert werden, dass Verbrennungsmotoren in mobilen Maschinen in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen könnten. Mobile Maschinen sind dagegen bereits in Richtlinie 97/68/EG geregelt. Der Leistungsbereich überschneidet sich teilweise. Eine im September 2014 anstehende Revision dieser Richtlinie wird den Leistungsbereich erwartungsgemäß noch erweitern. Daher plädiert der VDMA dafür, mobile Maschinen explizit vom Anwendungsbereich der Richtlinie über mittelgroße Feuerungsanlagen auszunehmen, um Rechtsunsicherheit zu vermeiden.

### **d. Ausnahme für temporär genutzte Anlagen**

Temporär genutzten Anlagen (z. B. Notstromerzeugungsanlagen) sollten vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden. Diese Anlagen werden nur nach Bedarf eingesetzt. Es handelt sich hierbei nicht um einen kontinuierlichen Betrieb und somit um keinen vergleichbaren Prozess mit kontinuierlich betriebenen Anlagen. Gasqualität, Anlagen- und Umgebungstemperaturen und die jeweilige Nutzungsdauer sind jeweils grundverschieden. Bei der Nutzung solcher Anlagen steht die Deckung eines zusätzlich erforderlichen Bedarfs an erster Stelle. Darüber hinaus sind diese Anlagen nicht für den Dauerbetrieb vorgesehen, da sie umgehend abgeschaltet werden, wenn sich der Normalzustand der ursprünglichen Anlage wieder eingestellt hat, oder z. B. auch benötigte Spitzenanforderungen nicht mehr erforderlich sind. Zur Lösung dieser Thematik sollte eine Definition wie, oder in Anlehnung an, die Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2. BImSchV) § 15 eingefügt werden.

## **III. Materielle Anforderungen**

### **a. Unterschiedliche Prozesse differenziert betrachten**

Im Richtlinienentwurf werden keine Prozessunterscheidungen oder Grenzwertdifferenzierungen vorgenommen. Diesbezüglich ist der Entwurf zu pauschal gehalten. Ein vergleichbarer Ansatz analog zur IED-Richtlinie ist hier wünschenswert. Dabei legt, sofern keine BVT-Schlussfolgerungen vorliegen, die zuständige Behörde nach vorheriger Konsultation des Betreibers auf der Grundlage der besten verfügbaren Techniken, die sie für die betreffenden Tätigkeiten oder Prozesse bestimmt hat, die Genehmigungsaufgaben fest. Dies ermöglicht, falls erforderlich, eine gewisse Flexibilität und kein starres Konstrukt der Genehmigungsvorgaben.

### **b. Gasqualitäten berücksichtigen**

Die unterschiedlichen und fluktuierenden, auf dem Markt vorkommenden Gasqualitäten, die in der Folge zu unterschiedlichen Ergebnissen hinsichtlich der Zusammensetzung der Emissionsgase führen (unterschiedliche Schwefelgehalte in den Gasen), sind im Rahmen der Emissionsbetrachtungen unbedingt zu berücksichtigen. Diese Unterschiede gestatten, insbesondere bei diskontinuierlichem Betrieb von Anlagen, leider keine gleichbleibenden und reproduzierbaren Emissionswerte. Dieser Aspekt bleibt im vorliegenden Richtlinienentwurf leider völlig unberücksichtigt.

### **c. Monitoringdaten nicht veröffentlichen**

Die öffentliche Bekanntgabe von Monitoringdaten ist aus Sicht des VDMA inakzeptabel. Diese Daten ermöglichen Rückschlüsse über Produktionsprozesse und Auslastungen verschiedener Anlagen. Diese stellen sensible und interne Daten eines Unternehmens dar.

Kontakt:

Dr. Darius Soßdorf

VDMA Technik und Umwelt

Tel: +49 69 6603 1705

E-Mail: [darius.sossdorf@vdma.org](mailto:darius.sossdorf@vdma.org)

Hanna Blankemeyer

VDMA European Office

Tel: +32 706 8217

E-mail: [hanna.blankemeyer@vdma.org](mailto:hanna.blankemeyer@vdma.org)

Stand: 4. September 2014